



Richtlinie

Zur Förderung von Zisternen und Brunnen für die nachhaltige Bewirtschaftung des Grundwassers

in der Fassung vom 28. Juni 2022

Vorbemerkungen

Die Stadt Lingen (Ems) fördert die Regeneration des Grundwassers durch die Speicherung von Niederschlagswasser als Brauchwasser und die Nutzung von Brunnenwasser statt Trinkwasser für den Garten, bei gleichzeitiger Versickerung von Niederschlagswasser.

Häufig sind versiegelte Flächen und Dachflächen an die öffentliche Regenwasserkanalisation angeschlossen, so dass Niederschlagswasser zentral gesammelt, und in der Regel im nächsten Vorfluter (Gewässer) fortgeleitet wird. Dieses Wasser steht lokal zur Grundwasserneubildung nicht mehr zur Verfügung.

Gleichzeitig nutzen viele Gartenbesitzer hochwertiges Trinkwasser um ihren Garten zu bewässern. Dieser Kreislauf kann durch die Nutzung von zuvor direkt oder indirekt gespeichertem Niederschlagswasser im eigenen Garten geschlossen werden.

Das oberste Ziel dieser Förderung sollte daher sein, Niederschlagswasser zentral aufzufangen und/oder es zu versickern, statt es fortzuleiten, um es für die Gartenbewässerung nutzbar zu machen. Auf diese Weise wird hochwertig produziertes Trinkwasser gespart und werden Ressourcen geschont. Niederschlagswasser steht regenerativ kostenfrei zur Verfügung.

Wenn ein Auffangen und Nutzen von Niederschlagswasser im Garten nicht möglich ist, besteht daher die Möglichkeit, statt einer Trinkwasserversorgung eine eigene Gartenpumpe (Hauswasserwerk oder manuelle Pumpe) zu installieren, um Grundwasser zur Bewässerung im Garten zu nutzen. Hierbei sollte aber gleichzeitig das Niederschlagswasser von versiegelten Flächen und Dachflächen auf dem eigenen Grundstück zentral oder dezentral versickert werden.

Ggf. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse zur gezielten Versickerung auf dem Grundstück (bei gewerblichen Immobilien oder bei Mehrparteienhäusern), oder zum Anlegen eines Brunnens (z.B. im Wasserschutzgebiet) sollten im Vorfeld geklärt werden, sind aber nicht förderfähig.

Bestimmungen

1. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht, da die Zuschusszahlung eine freiwillige Leistung darstellt. Die Bewilligungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgesprochen. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihrer vollständigen Eingänge bei der Stadt Lingen (Ems) berücksichtigt.
2. Vor Erteilung des Zuwendungsbescheides darf mit der Umsetzung der Maßnahme nicht begonnen werden.
3. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen als Eigentümer eines zusammenhängenden Grundstücks sowie Vereine für in ihrem Eigentum stehende Grundstücke. Sofern bei einem vermieteten Grundstück der Eigentümer keinen Antrag auf einen Zuschuss nach dieser Förderrichtlinie stellt, ist auch der Mieter berechtigt einen Antrag auf Förderung zu stellen.
4. Eine Förderung erfolgt nur für Erstvorhaben auf bereits bebauten Grundstücken. Ist eine nach dieser Richtlinie beschriebene Maßnahme durch eine Nebenbestimmung der Bauleitplanung oder einer Baugenehmigung festgesetzt, kann keine Förderung in Anspruch genommen werden.
5. Gefördert werden bis zu 25% der als förderfähig anerkannten Kosten einer Anlage. Die maximale Gesamtförderung beträgt 250€.
6. Förderfähig ist
 - die Anlegung einer unterirdischen Zisterne zum Auffangen von Regenwasser von Dachflächen oder versiegelten Flächen auf dem Grundstück (das Mindestvolumen der Zisterne muss 1 m³ betragen) oder
 - die Anlegung eines Grundwasserbrunnens auf dem Grundstück des Antragstellers (sofern nicht bereits ein Brunnen und/oder eine unterirdische Speicherung von Niederschlagswasser vorhanden sind)

einschließlich der Kosten für Planung, Materialaufwand und Arbeitsaufwand.

Eigenleistungen sind nicht förderfähig:

Maschinen oder Geräte zur Hebung des Wassers (z.B. Pumpen) sind von der Förderung ausgenommen.
7. Es kann nur ein Vorhaben je zusammenhängendem Grundstück (Zisterne zur Niederschlagswassernutzung oder Gartenbrunnen) gefördert werden.
8. Sämtliche Niederschläge von Dachflächen und versiegelten Flächen (z.B. Auffahrten, Terrassen, usw.), die nicht zur Speisung der Zisterne dienen, müssen auf dem Grundstück versickert werden. Über Ausnahmen kann im Einzelfall entschieden werden.
9. Der Überlauf der Zisterne muss auf dem Grundstück versickert werden.
10. Die Fördersumme richtet sich nach den tatsächlichen Kosten der Maßnahme. Die tatsächlichen Kosten sind nachzuweisen.
11. Eine Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme.

Nachweis

Nach Prüfung des Antrages ergeht ein Vorbescheid mit der voraussichtlichen Fördersumme. Die Auszahlung der endgültigen Fördersumme erfolgt nach Einreichung eines Nachweises über den Abschluss der Umsetzung der Maßnahme nach Vorlage der Rechnung des ausführenden Fachunternehmens. Die zuschussfähige Rechnung muss den Antragsteller als Rechnungsempfänger ausweisen.

Die förderfähigen Planungs-, Material- und Arbeitskosten müssen aus der Rechnung hervorgehen.

Als Nachweis über die Leistung der Zahlung ist ein Überweisungsbeleg sowie zur Umsetzung der Maßnahme eine Lichtbild beizufügen.

Die Stadt Lingen (Ems) behält sich vor, eine Vor-Ort-Überprüfung durchzuführen.

Lingen (Ems), 28. Juni 2022

Stadt Lingen (Ems)
Der Oberbürgermeister

gez. Dieter Krone